



Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung für den Bayerischen Landtag vom 15.04.2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der Dienstanweisung vom 12. November 2020 im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende

2. Anordnung und Dienstanweisung vom 15. Dezember 2020

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten aufhalten. Diese sind neben dem Maximilianeum:

- Ismaninger Str. 9, 81675 München
- Ismaninger Str. 17, 81675 München
- Innere Wiener Str. 13c, 81675 München
- Max-Planck-Str. 5, 81675 München
- Maximilianstr. 58, 80538 München
- Praterinsel 4a, 80538 München
- Praterinsel 2, 80538 München

2. Zugang zum Maximilianeum

- a) Von allen Personen, die das Maximilianeum betreten bzw. über die Tiefgarage einfahren wollen – mit Ausnahme derjenigen, die eine allgemeine Zutrittsberechtigung nach § 3 der Hausordnung haben – wird eine schriftliche Selbstauskunft eingeholt, die eine Risikobeurteilung ermöglicht.
- b) Eine solche Selbstauskunft ist von jeder Person unter Angabe der Personalien gesondert auszufüllen; anders ist dies nur bei begleiteten minderjährigen Personen.
- c) Die Selbstauskünfte werden ausschließlich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben und werden vernichtet, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden, spätestens nach einem Monat.
- d) Besucherinnen und Besucher sind angehalten, beim Warten vor der Pforte zu anderen Wartenden und gegenüber den Personen, die die Zugangskontrolle durchführen, einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

- e) Wird in der Selbstauskunft ein Kreuz bei „Ja“ gesetzt oder wird die Abgabe der Selbstauskunft verweigert, wird der betreffenden Person der Zugang zum Gebäude verwehrt. Erkennbar kranken Personen wird ebenfalls der Zugang zum Gebäude verwehrt. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber. Liegt einer der vorgenannten Sachverhalte vor und handelt es sich bei der betreffenden Person um eine Medienvertreterin oder einen Medienvertreter, ist vor der Entscheidung die Pressesprecherin zu konsultieren.
- f) Einzelbesuchern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Hausordnung sowie Besuchergruppen gemäß § 5 der Hausordnung wird kein Zugang gewährt.

3. Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen

Über den Zutritt zum Plenarsaal kann die Präsidentin bzw. der jeweils sitzungsleitende Präsident abweichend von § 8 der Hausordnung im Einzelfall entscheiden, wenn dies aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist. Hinsichtlich des Zutritts zu öffentlichen Ausschusssitzungen kann diese Entscheidung die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses treffen.

4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- a) Ab Betreten eines Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere für die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufenthaltsbereiche vor Sitzungssälen, die Flure, die Sanitärräume, die Bibliothek, die Gaststätte und die Kantine, sowie in den Büros der Landtagsverwaltung.

- b) In Sitzungssälen und Besprechungsräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz abgelegt werden, sofern der Infektionsschutz durch geeignete Abtrennungen zwischen den Plätzen oder durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet wird.

In der Gaststätte und in der Kantine kann die Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der allgemein gültigen Gaststättenregelung am Tisch ebenfalls abgenommen werden.

Im eigenen Büro ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend, soweit es sich um ein Einzelbüro handelt oder der Infektionsschutz in mehrfach belegten Büros durch die Einhaltung des Mindestabstands oder geeignete Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen oder zeitliche Entzerrung der Büronutzung gewährleistet wird.

- c) Für alle Personen, welche zur Risikogruppe für schwere Verläufe zählen, wird die dringende Empfehlung zum Tragen von FFP2-Masken ausgesprochen.

d) Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt, enthält. Als Ersatz ist von Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, ein Visier, sog. face shield, zu tragen, sofern nicht entsprechend Satz 2 glaubhaft gemacht wird, dass auch dies unmöglich oder unzumutbar ist. Nicht dem parlamentarischen Bereich dienende Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen bzw. tragen können, wird der Zutritt nicht gestattet.

Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat in besonderem Maße die Verpflichtung, das Mindestabstandsgebot gem. Nr. 5 a einzuhalten.

- e) Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. wegen eines Presseinterviews, für Einzel- oder Gruppenfotos im Sitzen/Stehen zum Zweck der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) erforderlich ist. In diesen Fällen ist das Mindestabstandsgebot (siehe Nr. 5 a) zu beachten.

5. Verhalten in den Gebäuden

- a) In den Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und Besprechungsräume wird das Mindestabstandsgebot (von mindestens 1,5 Metern) empfohlen. Das Mindestabstandsgebot ist verpflichtend einzuhalten, wenn berechtigterweise (siehe Nr. 4 d und e) eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird und nicht aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen der Infektionsschutz gewährleistet wird.

Für jeden Sitzungssaal bzw. Besprechungsraum wird von der Landtagsverwaltung eine maximale Belegungskapazität definiert, die einzuhalten ist.

- b) Alle Säle und Besprechungsräume sind bereits vor der Nutzung sofort nach dem Betreten zu lüften. Bei kalten Außentemperaturen im Winter können 5 Minuten Lüften alle 30 Minuten ausreichen. Im Sommer wird der gleiche Luftaustausch bei höheren Außentemperaturen erst nach 10 Minuten Lüften erreicht. Der Luftaustausch erfolgt bei kalten Außentemperaturen wesentlich schneller und effizienter, da unterschiedliche Dichten zwischen warmer und kalter Luft vorliegen. Dies bedeutet konkret, dass, je weiter die Außentemperatur unter der Innentemperatur liegt, der Lüftungszyklus auf bis zu 5 Minuten verkürzt sowie das Lüftungsintervall auf bis zu 30 Minuten verlängert werden können.

Alle Säle ohne automatische Lüftung (S 401, S 501, N 401, N 501) sowie die Besprechungsräume (A 209, S 424, K 115, Pfalzstube, Akademiesaal, Lesesaal, IS 9-Saal 3, Max 58-Raum 009, Max 58-Raum 110, PI 4a-DG) sind verpflichtend alle 20 bis 30 Minuten zwischen 5 und 10 Minuten (abhängig von den Außentemperaturen) durchzulüften.

Säle und Besprechungsräume mit Belüftungsanlage (Säle 1, 2 und 3, Konferenz- und Senatssaal, ausgenommen Plenarsaal sowie IS 9-Saal 1, IS 9-Saal 2) sind alle 2 Stunden für mindestens 5 Minuten durchzulüften.

- c) Die Aufzugsanlagen sollten grundsätzlich jeweils nur von maximal 2 Personen benutzt werden, wobei gehbehinderten Personen Vorrang einzuräumen ist. Lediglich im Besucheraufzug Süd ist eine parallele Nutzung durch 6 Personen möglich.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird angeordnet. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bayerischen Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Situation im Parlament eine ganz Besondere ist: Die Mitglieder des Landtags kommen aus allen Regionen Bayerns zu den gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammen und tragen – sollten sie sich gegenseitig infizieren – im schlimmsten Fall das Virus auch in alle Regionen Bayerns. Ohne der sofortigen Vollziehung der Anordnungen kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger Sars-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht erreicht werden.

7. Sonstiges

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann Verwaltungszwang angewendet werden. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld von 15 bis 50.000 Euro gem. Art. 31 VwZVG. Bei der Höhe des Zwangsgelds kann der Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 02.11.2020, Az. G51z-G8000-2020/122-676, BayMBI. 2020 Nr. 617) ein Orientierungsrahmen sein. Das Zwangsgeld kann im Wiederholungsfall auch mehrfach und in der Höhe gestaffelt festgesetzt werden (Art. 37 S. 2 VwZVG).

Zudem ist die Zuwiderhandlung gegen diese hausordnungsrechtlichen Anordnungen gemäß § 112 OWiG bußgeldbewehrt. Es kommt ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro in Betracht.

Als weitere hausordnungsrechtliche Maßnahmen können bei Nichteinhaltung ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Anordnungen einschließlich Begründung sind im Internet unter www.bayern.landtag.de auf der Startseite unter der Rubrik „Coronavirus“ sowie an der Ostpforte des Maximilianeums, Max-Planck-Str.1, 81675 München einsehbar.

8. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung und Dienstanweisung tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Aktuell ist weiterhin eine große Anzahl an Infektionen in der Bevölkerung in Bayern zu beobachten. Um Infektionsketten unterbrechen zu können, ist eine Reduzierung von Kontakten erforderlich, nicht zuletzt um die Infektionsketten auch durch die Gesundheitsämter rückverfolgen und Kontaktpersonen isolieren zu können. Laut RKI und der Nationalen Akademie für Wissenschaften Leopoldina ist eine Orientierung am Inzidenzwert 50 wichtig und als maßgeblich zu betrachten, um ein Contact Tracing durch die Gesundheitsämter ermöglichen zu können. Derzeit wird der Wert von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner um ein Vielfaches überschritten.

Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Oberste Maxime ist deshalb, die Kontakte soweit wie möglich einzuschränken, um die Infektionsdynamik zu unterbrechen. Vor diesem Hintergrund sollen sich im Maximilianeum, dem Sitz des Bayerischen Landtags, in den nächsten Wochen so wenig Personen wie möglich und nur so viele, wie für den Parlamentsbetrieb nötig, aufhalten.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über Infektionswege nehmen täglich zu. Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Niesen und Sprechen entstehen. Bisher ging man überwiegend von einer Übertragung durch Tröpfchen aus, mittlerweile weiß man aber, dass die Übertragung durch SARS-CoV-2 Aerosol-Partikel ebenfalls eine wichtige Rolle spielt. Diese Partikel fallen aufgrund ihres geringen Gewichts nicht so schnell zu Boden, sondern bleiben – je nach Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Belüftung – bis zu mehreren Stunden „in der Luft stehen“. Verschiedene Studien zeigen, dass eine Übertragung durch Corona-RNA-haltige Aerosole und Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz deutlich vermindert werden kann.

Oberste Prämisse ist es, die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs sicherzustellen, auch wenn dies mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen verbunden ist.

Mittlerweile weiß man, dass die Wahrscheinlichkeit, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren im geschlossenen Raum 19-mal höher ist als eine Übertragung im Freien. Laut einer Preprint Studie aus London sind Hauptübertragungsorte u.a. Konferenzorte.

Super-Spreader-Events treten überwiegend in geschlossenen Räumen auf, in denen sich mehrere Personen über einen längeren Zeitraum (z.B. > 2 Stunden) aufhalten, was darauf hindeutet, dass der Erreger nach wie vor aktiv und weiterhin gefährlich ist.

Nach derzeitigem Stand steht der gesamten Bevölkerung mindestens bis zum Frühjahr 2021 weder ein Impfstoff noch ein entsprechendes Medikament zur Verfügung. Hinzu kommt, dass Wirksamkeitsstudien der Impfstoffe nur an gesunden Personen und nicht an Personen, welche der Risikogruppe angehören, stattfinden. D.h., ob durch Bereitstellung des Impfstoffes tatsächlich das Schutzziel erreicht werden kann, Risikogruppen zu schützen, weiß bis dato niemand. Denn auch die Erreichung der Herdenimmunität erscheint in weiter Ferne. Dies wäre der Fall, wenn 60% der Bevölkerung mit SARS-CoV-2 infiziert waren oder geimpft sind. Zudem kann zum heutigen Zeitpunkt niemand mit Gewissheit sagen, ob und vor allem wie lange eine Person mit durchlaufener COVID-19 Erkrankung oder verabreichter Impfung, immun gegen das Virus ist.

Vor diesem Hintergrund sind aus infektionsschutzrechtlichen Gründen im Geltungsbereich des Hausrechts der Landtagspräsidentin entsprechende Regelungen im Rahmen einer Allgemeinverfügung sowie für die Beschäftigten der Landtagsverwaltung mittels Dienstanweisung zu erlassen.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage der Anordnungen bilden jeweils das öffentlich-rechtliche Hausrecht gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15.04.2019 sowie die dienstrechtliche Fürsorgepflicht. Danach übt die Landtagspräsidentin das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus. In Ausübung ihres Hausrechts kann die Landtagspräsidentin ergänzende Regelungen oder Bestimmungen für den Einzelfall erlassen.

Bereits zum 02.07.2020, in Kraft ab 03.07.2020, hatte die Landtagspräsidentin entsprechende Anordnungen und Dienstanweisung erlassen, die in der Folge am 15.09.2020 aktualisiert und verlängert sowie am 29.10.2020 und 25.11.2020 ergänzt wurden. Diese (1.) Anordnung und Dienstweisung tritt zum 31.12.2020 außer Kraft und wird hiermit durch eine inhaltlich weitgehend gleiche – nunmehr genannt 2. – Anordnung und Dienstweisung ersetzt. Die Neufassung und gleichzeitig eingeführte Zählung dient der Transparenz, besseren Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit.

2.1 Zugang zum Maximilianeum (Nr. 2)

Als Mittel zur Ermöglichung einer Risikobeurteilung externer Personen wird in Nr. 2 a) und b) zunächst die Verpflichtung zum Ausfüllen einer sog. Selbsteinschätzung festgelegt. Diese dient zudem dazu, beim Auftreten möglicher Infektionsfälle im Bayerischen Landtag Infektionsketten ermitteln zu können, um so eine weitere Ausbreitung einzudämmen. Die Regelung wird von einer Abstandspflicht für Besucherinnen und Besucher im Wartebereich flankiert (Nr. 2 d).

Die in Nr. 2 c) geregelte Aufbewahrungsfrist der Selbstauskunft, die gesundheitsbezogene Daten enthält, entspricht Nr. 3.2.9 des Hygienekonzepts Gastronomie vom 14.5.2020 (in der konsolidierten Lesefassung vom 20.10.2020, BayMBI. Nr. 599).

In Nr. 2 e) wird der Maßstab für die Zutrittsentscheidung festgelegt, der auch zur Vermeidung von Ansteckungen ein Zutrittsverbot für alle erkennbar kranken Personen umfasst.

Weiter enthält Nr. 2 f) ein Zutrittsverbot für Einzelbesucher gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Hausordnung sowie Besuchergruppen gemäß § 5 der Hausordnung. Die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs hat gegenüber den freiwilligen Aufgaben des Bayerischen Landtags eine hohe Priorität. Zu den freiwilligen Aufgaben des Bayerischen Landtags zählt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und pädagogischen Betreuung beispielsweise der Empfang von Besuchergruppen. Mitglieder von Besuchergruppen können erfahrungsgemäß nur schwerlich den gebotenen Mindestabstand während des Aufenthalts im Maximilianeum einhalten, sie haben in der Regel auch Kontakt zu einer Vielzahl von im Haus befindlichen Personen.

Ebenso zählen Ausstellungen zu verschiedenen Themen zu den freiwilligen Aufgaben. Normalerweise sind gerade hierzu Einzelbesucher herzlich willkommen und diesen Personen wird daher nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 b) der Hausordnung zu diesem Zweck der Zutritt gewährt. Auch die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 a) der Hausordnung genannten Einzelbesucher, insbesondere Petenten, haben in der Regel ein persönliches Bedürfnis, an einer parlamentarischen Sitzung teilzunehmen. Bei der derzeitigen Infektionslage ist es aber dennoch nicht verantwortbar, den genannten Einzelbesuchern den Zutritt zum Landtag zu ermöglichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine mit dem SARS-CoV-2 infizierte Person in den Landtag kommt und durch weitere Ansteckung der parlamentarische Betrieb dadurch gefährdet wird.

Für die kommenden Wochen ist es deshalb aus infektionsschutzrechtlicher Sicht geboten, sowohl Besuchergruppen als auch Einzelbesuchern i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Hausordnung den Zutritt zum Landtag nicht zu gestatten.

Zu berücksichtigen dabei ist, dass in dieser Zeit jede öffentliche Ausschusssitzung als Echtzeitübertragung im Internet (Livestream) übertragen wird und damit für jedermann verfolgbar ist (vgl. § 193 a Abs. 4 BayLTGeschO). Plenarsitzungen können darüber hinaus generell live über Internet verfolgt werden. Damit kann – insbesondere mit Blick auf den begrenzten Zeitraum des Ausschlusses einer Sitzungsöffentlichkeit – den Regelungen des Art. 22 Bayerische Verfassung i.V.m. § 96 BayLTGeschO sowie § 138 der BayLTGeschO entsprochen werden. Entsprechend regelt nunmehr § 193 a Abs. 4 S. 2 BayLTGeschO, dass Sitzungen auch dann öffentlich im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 1 BayLTGeschO und des § 138 Abs. 1 Satz 1 BayLTGeschO sind, wenn der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird. Darüber hinaus kann gemäß § 193 a Abs. 3 BayLTGeschO die oder der Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses u.a. für Petentinnen und Petenten eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ermöglichen. Zudem ist weiterhin eine Presseberichterstattung gewährleistet, da ein begrenztes Platzkontingent in den Sitzungssälen Pressevertretern vorbehalten bleibt.

Auch ein Antikörpertest oder eine Fiebermessung am Eingang stellen nach den derzeitigen Kenntnissen keine adäquaten Schutzmaßnahmen dar.

Ein Antikörper-Test eignet sich nicht für die Akutdiagnostik, da eine Antikörperproduktion im menschlichen Körper erst 7-14 Tage nach Infektionsbeginn nachweisbar ist (eine Übertragung des Virus aber bereits 2 Tage vor Symptombeginn möglich ist). Hinzu kommt, dass sich durch Antikörpertests Personen in falscher Sicherheit wiegen könnten. Ein Test kann beispielsweise ein positives Ergebnis auf Antikörper liefern, ohne dass die Person tatsächlich eine SARS-CoV-2 Infektion durchgemacht hat. Grund könnte beispielsweise eine Infektion mit einem anderen Coronavirus, welche in der Vergangenheit bereits aufgetreten ist, sein, die ein Test registriert. Zudem kann zum heutigen Zeitpunkt niemand mit Gewissheit sagen, ob und vor allem wie lange eine Person mit durchlaufener COVID-19 Erkrankung immun gegen das Virus ist.

Es gibt daher derzeit kein milderes Mittel, als den genannten Einzelbesuchern und Besuchergruppen den Zutritt generell zu verwehren.

2.2 Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen (Nr. 3)

In der Hausordnung wird zwischen dem Zutritt zu den Gebäuden des Bayerischen Landtags und dem Zutritt zu dessen parlamentarischen Sitzungen unterschieden. Zu letzterem findet sich eine differenzierte Regelung in § 8 Abs. 1 bis 4 der Hausordnung hinsichtlich des Zutritts zum Plenarsaal, in dem normalerweise nur die Vollversammlung tagt, und in § 8 Abs. 5 der Hausordnung hinsichtlich des Zutritts zu (in verschiedenen Räumlichkeiten stattfindenden) öffentlichen Ausschusssitzungen.

Mit Blick auf das übergeordnete Ziel aller ergriffener Maßnahmen, die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Landtags, ist es erforderlich, diese Regelungen vorübergehend zu flexibilisieren. Die die jeweilige Sitzung leitende Person soll die Möglichkeit erhalten, den konkreten Zutritt, insbesondere hinsichtlich Personenkreis und Personenanzahl, an die Neuregelung in § 193 a der Geschäftsordnung anzupassen. Angesichts der Vielzahl der möglichen Sachverhalte ist eine allgemeine Öffnungsklausel erforderlich. Für die im jeweiligen Einzelfall zu treffende Entscheidung ist Maßstab, Ansteckungsrisiken durch COVID-19 in den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse zu minimieren bzw. zu vermeiden. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die maximale Belegkapazität (vgl. Nr. 5 a) Abs. 2). § 193 a BayLTGeschO entsprechend ist für eine solche Entscheidung im Rahmen einer Ausschusssitzung die konstitutive Beteiligung des Ausschusses vorgesehen.

Im Übrigen gilt das unter 2.1 Gesagte zur Wahrung der Öffentlichkeit durch Übertragung der Sitzungen im Internet.

2.3 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Nr. 4)

In Nr. 4 a) wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmt bezeichneten Bereichen angeordnet.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist insbesondere geeignet, der Gefahr einer Übertragung des Virus durch Aerosol-Partikel wirksam zu begegnen, so das Ergebnis mehrerer Studien. Die Maßnahme ist selbst bei rückgängigen Zahlen erforderlich, weil es selbst dann immer wieder zu Ansteckungen mehrerer Personen (sog. Super-Spreader-Events) kommen kann. Ein derartiger Ausbruch im Bayerischen Landtag birgt die Gefahr, dass die Funktionsfähigkeit des obersten Verfassungsorgans dadurch massiv beeinträchtigt werden könnte oder überhaupt nicht mehr gegeben wäre. Insbesondere kommt es bei Sitzungen durch das zeitgleiche Eintreffen mehrerer Personen oftmals zu Ansammlungen mehrerer Personen in den Gängen und vor den Sälen, wodurch der Mindestabstand teilweise nicht immer eingehalten werden kann. Bereits ein Kurzkontakt kann ausreichen, um sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch angemessen, da derzeit kein milderes Mittel bekannt ist, welches, beispielsweise auf den teilweise beengten Wegen zu den Sitzungssälen mit wenig bis keiner Möglichkeit zur Frischluftzufuhr, in ähnlicher Weise wirksam wäre. Das Tragen eines sog. face shields ist, da ihm vor allem ein gewisser Eigenschutz zukommt, zwar ein geeignetes und angemessenes Mittel. Aufgrund des deutlich reduzierten Fremdschutzes kommt es allerdings nur nachrangig in den Fällen zum Einsatz, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Eine entsprechende, ebenfalls bußgeldbewehrte, Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen sowie am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden, enthält § 24 Abs. 1 Nr. 3 mit § 29 Nr. 18 11. BayIfSMV (BayMBI. 2020 Nr. 711). Damit gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch innerhalb der Bereiche, die den Abgeordneten und Fraktionen zur Nutzung für parlamentarische Zwecke überlassen worden sind.

Die in Nr. 4 b) geregelte Ausnahme hinsichtlich Gaststätte und Kantine entspricht den Regelungen der BayIfSMV (derzeit gem. § 13 Abs. 3 11. BayIfSMV nur hinsichtlich Kantine) und 2.6., 3.1.4. Hygienekonzept Gastronomie vom 14.05.2020 (in der konsolidierten Lesefassung vom 20.10.2020; BayMBI. Nr. 599).

Nr. 4 d) regelt die Befreiungstatbestände. Sowohl die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung als auch eines face shields sind glaubhaft zu machen. Aufgrund von Unsicherheiten in der Praxis hinsichtlich der Anforderungen an Atteste erfolgt in Nr. 4 d) 2. Spiegelstr. Satz 2 insoweit eine Klarstellung, die sich an den Vorgaben der Rechtsprechung (insb. BayVGH, Beschluss vom 16. September 2020, Az.: 20 CE 20.2185 Rn. 18) orientiert und die bisherige Handhabung im Landtagsamt widerspiegelt. Eine Änderung der Anforderungen ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

Die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs hat gegenüber den freiwilligen Aufgaben des Bayerischen Landtags eine höhere Priorität. Zu den freiwilligen Aufgaben des Bayerischen Landtags zählen zum Beispiel die politische Bildung und Öffentlichkeitsarbeit. Soweit in diesem Rahmen Personen den Landtag zu betreten haben, ist es daher angemessen, bei diesem nicht für den parlamentarischen Betrieb erforderlichen Personenkreis strengere Maßstäbe zu setzen als bei Personen, deren Anwesenheit einen Teil des parlamentarischen Betriebs darstellt oder bei Personen, die diesem dienen. Zudem haben beispielsweise Gäste von Veranstaltungen bei diesen Gelegenheiten in der Regel Kontakt zu einer Vielzahl von im Haus befindlichen Personen. Es ist daher angemessen, diesen Personen den Zutritt zu verweigern, wenn sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen bzw. tragen können. Es hat sich nämlich gezeigt, dass bereits eine infektiöse Person ausreichen kann, um eine hohe Anzahl von Menschen anzustecken, die deutlich über die durchschnittliche Anzahl an Folgeinfektionen hinausgeht.

Zu berücksichtigen ist, dass auch face shields einen gewissen Schutz vor einer Ansteckung mit dem Erreger SARS-CoV-2 bieten. Allerdings stellen aus Sicht des Robert Koch-Instituts diese keinen gänzlich gleichwertigen Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung dar. Ein face shield kann zwar die Verbreitung der die Corona-Viren übertragenden Aerosole nicht aufhalten, es kann aber die beim Sprechen austretenden Speichelspritzer hemmen und deshalb Ansteckungsgefahren in einem gewissen Umfang minimieren. Daher kommt das Tragen von Visieren nur in Ausnahmefällen, aber nicht generell als Ersatz für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Betracht.

Die Regelung zum zeitweisen Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung in Nr. 4 e) orientiert sich an den entsprechenden Regelungen in der BayIfSMV (derzeit: § 2 Nr. 3 der 11. BayIfSMV). Erfasst wären hiervon z.B. das Abnehmen der Maske für ein Presseinterview im Steinernen Saal sowie für Einzel- oder Gruppenfotos im Sitzen/Stehen zum Zweck der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

2.4 Verhalten in den Gebäuden (Nr. 5)

Das Schutzkonzept umfasst darüber hinaus noch die in Nr. 5 ausgesprochenen Anordnungen. Wesentlicher Bestandteil ist hierbei der einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Metern (vgl. § 1 Satz 2 der derzeit geltenden 11. BayIfSMV).

Erst in den letzten Monaten haben intensivere Untersuchungen dazu stattgefunden, welche Lüftungsintervalle notwendig sind, um potentiell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu wurden in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales fixiert. In Räumen von Arbeitsstätten muss gemäß Anhang Nummer 3.6 ArbStättV ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Die Arbeitsschutzrichtlinie A3.6 „Lüftung“ konkretisiert die grundlegenden Anforderungen an die Lüftung. Die bisher in der Arbeitsstättenverordnung genannten Angaben zum Lüften bezogen sich auf eine „normale“ Umgebungssituation. Während der Pandemie sollte laut dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Lüftungstätigkeit unbedingt gesteigert werden, um neben Schadstoffen auch die Anzahl der in der Luft befindlichen Viruspartikel zu „verdünnen“.

Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich.

Jeder Luftumsatz in einem Raum ist immer auch mit einem Verdünnungseffekt verbunden, d.h. dass jedes Lüften und das Vorhandensein hochleistungsfähiger Lüftungsanlagen, wie sie in den Sälen 1, 2 und 3, sowie im Konferenz-, Senats- und Plenarsaal vorhanden sind, das Infektionsrisiko deutlich reduzieren. Bei den dort vorhandenen Lüftungsanlagen besteht keine direkte Verbindung zwischen Zu- und Abluft, d.h. es gibt keinerlei Umluftbetrieb. Zudem ist eine hohe Luftbewegung gewährleistet. Jedes zusätzliche natürliche Lüften unterstützt diesen Verdünnungseffekt selbstverständlich noch. Daher ist auch bei vorhandener Belüftungsanlage regelmäßig, mindestens aber alle 2 Stunden für 5 Minuten, zu lüften.

Räume und Säle ohne automatisierte Lüftung sind verpflichtend alle 20 bis 30 Minuten zwischen 5 und 10 Minuten (abhängig von den Außentemperaturen) durchzulüften.

2.5 Sofortige Vollziehung (Nr. 6)

Zur Gewährleistung der mit den Anordnungen intendierten Zwecken wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Andernfalls kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger SARS-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht mehr erreicht werden. Insbesondere kann der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines etwaigen Rechtsbehelfs nicht abgewartet werden, da es sonst möglicherweise bereits zu Ansteckungen mit dem Virus kommt und sich die Gefahr der Erkrankung, schlimmstenfalls des Todes von Menschen, sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems erhöhen würde.

2.6 Sonstiges (Nr. 7)

Die Bezugnahme auf § 112 OWiG betrifft nicht die Mitglieder des Landtags, da die dort geregelte Bußgeldbewehrung einer Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans nach ihren Tatbestandsvoraussetzungen nicht für die Mitglieder des Gesetzgebungsorgans selbst gilt (§ 112 Abs. 3 OWiG).



Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags

